Vorbereitungsmodul MWST
Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungsvorschlag 2027

Thema	**Mehrwertsteuer**
Bearbeitungszeit	mind. 90 Minuten
Primäre Hilfsmittel	Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I insbesondere: • Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) • Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201) • Verordnungen des EFD und der ESTV zum MWSTG
Generelles	• Wo nichts anderes genannt, sind die Unternehmen im MWST-Register eingetragen und rechnen nach der effektiven Methode ab. • Vorbehalten anderer Informationen haben die Unternehmen Sitz im Inland und erbringen ihre Leistungen im Inland.

Lösungsvorschlag

Allfällige Ähnlichkeiten zu realen Fällen, insbesondere bei der zufälligen Namens- und Branchenwahl oder der zufälligen Nennung von Ortschaften, sind nicht beabsichtigt. Für die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sind für die korrekte und gesetzeskonforme Erhebung der MWST die Ausführungen in MWSTG, MWSTV, MWST-Infos, und MWST-Branchen-Infos massgebend. Dabei berücksichtigt sie auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Weichen die Ausführungen und Lösungsansätze von der Praxis der ESTV oder der Prüfungskommission der eidg. Berufsprüfung ab, geht deren Praxis vor und gilt als relevant.

1 Steuerpflicht bei der Inlandsteuer (13 Punkte)

Bestimmen Sie bei den nachfolgenden, voneinander unabhängigen Fällen, durch Ankreuzen der entsprechenden Felder, welche der folgenden Aussagen auf SCHMID zutreffen (es können mehrere Aussagen zutreffen).

A Die obligatorische Steuerpflicht ist gegeben.
B Die obligatorische Steuerpflicht ist nicht gegeben.
C Die Eintragung ins Schweizer MWST-Register ist zwingend.
D Die Eintragung ins Schweizer MWST-Register ist nicht zwingend.
E Die freiwillige Eintragung ins Schweizer MWST-Register ist möglich.
F Die freiwillige Eintragung ins Schweizer MWST-Register ist nicht möglich.

Fall	Zutreffende Aussage(n)					
	A	B	C	D	E	F
a) Die LANDWIRTIN SCHMID mit Sitz in Chur (CH) erzielte im Jahr 2026 einen Umsatz von CHF 180‘000 aus dem Verkauf von selbst gezüchteten Braunviehkühen und CHF 70‘000 aus der Vermietung ihrer Landwirtschafts-maschinen.		X		X	X	
b) Der Coiffeur Schmid aus Olten (CH), eröffnete am 1. Januar 2026 einen Coiffeursalon. Aufgrund seines sehr grossen Bekanntenkreises budgetiert er realistische Einnahmen für die ersten 12 Monate von CHF 150‘000.	X		X			
c) Die SCHMID HOLDING AG mit Sitz in Zug (CH) besitzt 90% der Aktien ihrer Tochtergesellschaft (Sitz in Luzern (CH)). Daraus erzielt sie jährliche Dividendenerträge von rund CHF 50‘000. Aus dem Verkauf von Wertschriften generiert sie im Jahr 2026 CHF 420‘000 und nebenbei erwirtschaftet sie noch einen Zinsertrag von CHF 30‘000.		X		X	X	
d) PHILIPPE SCHMID mit Sitz in Bern (CH) kann auf eine lange Managerkarriere zurückblicken. Mit 60 Jahren hat er gekündigt und möchte sein Wissen weitergeben. Er unterrichtet an drei Fachhochschulen in der Schweiz. Mit jeder hat er ein Anstellungsverhältnis, sein Verdienst ist pro Jahr CHF 110’000.		X		X		X
e) Der FOODTRUCK SCHMID ist über die Landesgrenze für seine Gerichte bekannt. Er erbringt gastgewerbliche und Take-away Leistungen an Festivals im In- und Ausland. Dabei erzielt er folgende Umsätze Festivals im Inland CHF 720‘600 Festivals im Ausland CHF 400’800	X		X			

1 Pkt. je Kreuz

Lösungsvorschlag

2 Bemessungsgrundlage bei Leistungen (15 Punkte)

Bestimmen Sie in den nachstehenden Fällen die Bemessungsgrundlage und die von der leistungserbringenden Person geschuldete Mehrwertsteuer. Die Beträge sind inklusive allfälliger Mehrwertsteuer zu verstehen.

a) Die SPEDITIONS AG mit Sitz in Winterthur (CH) wird von der CHEMIE SA (Sitz in Bellinzona (CH)) beauftragt, einen Warentransport von Amsterdam (NL) nach München (DE) durchzuführen. Diese Leistung wird der CHEMIE SA mit CHF 9'000 in Rechnung gestellt.

Bemessungsgrundlage: ***9'000.00***

MWST: ***0.00***

Befreite Leistung, Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 MWSTG

b) Die HOTEL SA mit Sitz in Verbier (CH) fakturiert an das EHEPAAR ZWEIFEL mit Wohnsitz in Winterthur (CH) folgende Buchung zum Pauschalpreis von CHF 4'000:

Aufenthalt im Standard-Doppelzimmer inkl. Halbpensionsarrangement bestehend aus Frühstück und Nachtessen.

Betriebsinterne Aufzeichnungen zeigen, dass das Gesamtentgelt exkl. MWST zu 75 % aus der Beherbergungsleistung und zu 25 % aus der gastgewerblichen Dienstleistung zusammensetzt.

Bemessungsgrundlage: ***4'000.00***

MWST: ***146.44***

Leistungskombination, Art. 19 Abs. 2 MWSTG

c) Die AUTOHANDELS AG in Wallisellen (CH) verkauft an PETRA ein Auto zu den nachstehenden Konditionen:

	CHF
Grundpreis	30'000.00
Sonderausstattung	8'000.00
Zwischentotal	38'000.00
./. Eintausch Occassionsfahrzeug	9'000.00
Zu bezahlender Preis	29'000.00

Bemessungsgrundlage: ***38'000.00***

MWST: ***2'847.36***

Tatsächlich empfangenes Entgelt, Art. 24 Abs. 1 MWSTG

Tauschgeschäft mit Aufpreis, Art. 24 Abs. 3 MWSTG

Lösungsvorschlag

d) ANWÄLTIN MEIER stellt wie folgt Rechnung:

Meine Bemühungen in der Zeit vom 01.06. - 31.07.2026 in Sachen Rechtsberatung:

	CHF
Honorar	2'450.00
Dossiereröffnung und -archivierung	100.00
Spesen und Barauslagen	50.00
Telefonische Besprechungen	400.00
Zwischentotal	3'000.00
zzgl. Gerichtskosten*	2'120.00
Rechnungsbetrag	5'120.00

*) Die Gerichtskosten hat die RECHTSANWÄLTIN MEIER im Namen und auf Rechnung ihrer Klientin getätigt.

Bemessungsgrundlage: ***3'000.00***

MWST: ***224.79***

Durchlaufender Posten, Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG

e) Die KUNSTHANDELS GMBH kauft bei einer nicht steuerpflichtigen ERBENGEMEINSCHAFT für CHF 4'000 einen antiken Schrank und verkauft ihn an eine PRIVATPERSON im Inland für CHF 6'000.

Bemessungsgrundlage: ***2'000.00***

MWST: ***149.86***

Margenbesteuerung, Art. 24a Abs. 1 MWSTG

Bemessungsgrundlage 2 Pkt., MWST 1 Pkt.

Lösungsvorschlag

3 Gemischte Verwendung (18 Punkte)

Beurteilen Sie mit einem Kreuz bei «Ja» oder «Nein», ob für die nachfolgenden Geschäftsfälle bei der Unternehmung «MÜLLER» eine gemischte Verwendung im Sinne von Artikel 30 MWSTG vorliegt. Falls ja, berechnen Sie die daraus resultierende Vorsteuerkorrektur. Verwenden Sie dazu, wenn immer möglich, die publizierten Pauschalen der ESTV (Art. 65 Bst. b MWSTV). Wo nichts anderes genannt ist, sind die leistungsempfangenden und die -erbringenden Personen bzw. Unternehmen im MWST-Register eingetragen und rechnen nach der effektiven Methode ab. Zudem wird für ausgenommene Leistungen (Art. 21 MWSTG) keine Option nach Art. 22 MWSTG angewendet.

Lösungsvorschlag

a) Die ÄRZTIN MÜLLER kauft ein spezifisches Antibiotikum für CHF 102.60 (inkl. 2,6 % MWST) ein. Die Packung mit 10 Tabletten wird im Rahmen einer Heilbehandlung in der Praxis geöffnet. Der Patient schluckt 1 Tablette während der Behandlung vor Ort und die restlichen in den nächsten Tagen jeweils zu hause.

Gemischte Verwendung? ☐ Ja ***X*** Nein

Falls keine gemischte Verwendung vorliegt, begründen Sie dies kurz.

Im Rahmen einer Heilbehandlung verabreichte oder applizierte Medikamente und medizinische Hilfsmittel sind von der Steuer ausgenommen, wohingegen die Abgabe von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln in neuen (nicht angebrauchten) Verpackungen an Patienten zur eigenen Anwendung steuerbar sind (vgl. Art. 34 Abs. 3 Bst. c MWSTV). Die Packung mit 10 Tabletten gilt ausschliesslich als von der Steuer ausgenommen verwendet.

b) Das MUSIKHAUS MÜLLER kauft 10 Blockflöten zu einem Stückpreis von CHF 108.10 (inkl. 8,1 % MWST) ein. Zwei Blockflöten werden im Rahmen des angebotenen Musikunterrichts eingesetzt.

Gemischte Verwendung? ☐ Ja ***X*** Nein

Falls keine gemischte Verwendung vorliegt, begründen Sie dies kurz.

Die zwei Blockflöten werden ausschliesslich für den von der Steuer ausgenommenen Musikunterricht (Bildungsleistung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. b MWSTG) verwendet. Eine gemischte Verwendung würde vorliegen, wenn bspw. auf einem Teil der Musikstunden nach Art. 22 MWSTG optiert werden würde und die zwei Blockflöten sowohl für ausgenommene als auch für optierte Bildungsleistung eingesetzt würden.

c) Der WIRTSCHAFTSPRÜFER MÜLLER (Einzelunternehmung) kauft ein neues Geschäftsfahrzeug für CHF 43’240.00 (inkl. 8,1 % MWST). Dieses setzt er sowohl für externe Buchprüfungen und somit überwiegend für geschäftliche Fahrten als auch für private Zwecke ein.

Gemischte Verwendung? ***X*** Ja ☐ Nein

Falls eine gemischte Verwendung vorliegt, wie hoch ist die Vorsteuerkorrektur in CHF?

CHF 40'000 x 0,9 % x 12 Monate = CHF 4'320

CHF 4'320 / 108.1 % x 8.1 % = CHF 323.70 Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch (kein Leistungsverhältnis, da Einzelfirma vorliegt)

Lösungsvorschlag

d) Die MASCHINENFABRIK MÜLLER AG erzielt neben CHF 6 Mio. Ertrag aus ihrer Kerntätigkeit (Verkauf und Wartung von Maschinen) auch noch CHF 100'000 Zinserträge aus Aktiv-Darlehen und CHF 400'000 Verkaufserlös aus dem Verkauf von börsengehandelten Aktien (Blue Chips). Die Beiden letztgenannten können als Nebentätigkeit verstanden werden. Sowohl für die Kerntätigkeit als auch für die Umsätze aus Finanzleistungen (Nebentätigkeit) wird die Verwaltungsinfrastruktur eingesetzt. Bei deren Anschaffung und Betrieb werden Vorsteuern geltend gemacht.

Gemischte Verwendung? ***X*** Ja ☐ Nein

Falls eine gemischte Verwendung vorliegt, wie hoch ist die Vorsteuerkorrektur in CHF?

Es ist eine Vorsteuerkorrektur nötig, da die Zins- und Wertschriftenerträge CHF 250'000 übersteigen (Ziff. 3.2.2.1, Ml 09). CHF 500'000 x 0.02 % = CHF 100 Vorsteuerkorrektur

e) Die COOK AND EAT MÜLLER GMBH betreibt ein Restaurant und eine Kochschule. Sie bezieht frisches Gemüse und Früchte direkt vom nicht im MWST-Register eingetragenen Bauernhof in der Nähe. Die Rechnung für 40 kg «Kartoffeln vom Lindenfeld» beträgt CHF 100 ohne einen Hinweis auf die MWST. Interne Aufzeichnungen halten fest, dass davon 10 kg für die Kochschule und 30 kg für den Restaurantbetrieb verwendet wurden.

Gemischte Verwendung? ***X*** Ja ☐ Nein

Falls eine gemischte Verwendung vorliegt, wie hoch ist die Vorsteuerkorrektur in CHF?

Urproduzentenabzug - Art. 28 Abs. 2 MWSTG → CHF 2.60 (CHF 100 ist 100 %-Basis)

CHF 2.60 / 40 kg x 10 kg = CHF 0.65

f) Die MÜLLER KINOBETRIEBE AG investiert CHF 216'200 (inkl. 8,1 % MWST) in 3D-Projektoren, welche vor der Kinofilmvorführung auch zum Abspielen von Werbefilmen eingesetzt werden. Die Spielzeit der Werbefilme beträgt rund 10 % derjenigen eines Kinofilms.

Gemischte Verwendung? ***X*** Ja ☐ Nein

Falls eine gemischte Verwendung vorliegt, wie hoch ist die Vorsteuerkorrektur in CHF?

CHF 216'200 / 1.081 x 0.081 = CHF 16'200; allgemeines Vorsteuerabzugsrecht nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG, davon CHF 16'200 x 10 % = CHF 1'620 für steuerbare Zwecke und somit 90 % für von der Steuer ausgenommen Kinofilmvorführungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 Bst. a MWSTG). Vorsteuerkorrektur somit CHF 14'580.

1,0 Pkt. je Kreuz, 2,0 Pkt. je Berechnung oder Begründung

Lösungsvorschlag

4 Vorsteuerkorrektur / -kürzung (30 Punkte)

Die LEARNFIX AG mit Sitz in St. Gallen (CH) steht für örtlich flexible Weiterbildung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können wählen, ob sie den jeweiligen Kurs im Präsenzunterricht vor Ort in St. Gallen oder über Livestream[1] am jeweiligen Wohnsitz absolvieren. Die Kursgebühr beinhaltet das Recht zur Teilnahme am Unterricht inkl. Lehrmittel. Das besagte Lehrmittel ist im vorliegenden Fall als Nebenleistung zum Unterricht zu verstehen.

Was die Verpflegung der vor Ort teilnehmenden Personen anbelangt, können diese im nahe gelegenen Restaurant zwischen drei Mittagsmenüs wählen. Das Restaurant fakturiert die gastgewerbliche Leistung an die LEARNFIX AG, welche diese als separate Leistung an die jeweilige Kursteilnehmerin bzw. an den jeweiligen Kursteilnehmer nach Semesterabschluss in eigenem Namen inkl. einem Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag weiterverrechnet.

Über das Geschäftsjahr 2026 sind folgende Punkte bekannt:

I. Der Ertrag (alle Beträge in CHF) exkl. allfälliger MWST setzt sich wie folgt zusammen:

Ertrag aus Unterricht vor Ort	2'000'000	
Ertrag aus Unterricht via Livestream	1'000'000	II)
Ertrag aus gastgewerblichen Dienstleistungen	250'000	III)
Objektbezogene Subvention zwecks Digitalisierung des Unterrichts	20'000	IV)
Total Ertrag	**3'270'000**	

II. Der Ertrag aus dem Unterricht via Livestream setzt sich aus folgenden teilnehmenden Personen zusammen:

Personen mit Wohnsitz im Inland	800'000
Personen mit Wohnsitz im Ausland	200'000

III. Aufwand und Ertrag der gastgewerblichen Leistung verhält sich wie folgt:

	Leistung	*MWST*
Ertrag aus gastgewerblichen Dienstleistungen	250'000	20’250
Einkauf gastgewerbliche Dienstleistungen	200'000	16’200

Gehen Sie im weiteren Verlauf der Aufgabe davon aus, dass der Einkauf direkt dem Ertrag zugewiesen werden kann und die Vorsteuern dem Topf A zugeordnet werden.

IV. Die LEARNFIX AG investierte einen Betrag von CHF 200'000 inkl. CHF 15'000 MWST in ihre IT-Infrastruktur. Dieses Projekt wurde durch eine objektbezogene Subvention des Kantons St. Gallen mit CHF 20'000 unterstützt.

V. Die Bilanz hält im Umlaufvermögen fest, dass Wertpapiere im Umfang von CHF 500'000 verkauft wurden (Buchwert = Verkaufspreis = Marktwert). Es handelt sich weder um Beteiligungen noch um eigene Aktien. Gehen Sie davon aus, dass es sich dabei um eine Nebentätigkeit handelt.

Lösungsvorschlag

[1] Übertragung von Video- und Audiodaten via Internet in Echtzeit

VI. Die verbuchten Vorsteuern (alle Beträge in CHF) setzen sich wie folgt zusammen:

Vorsteuer auf den IT-Investitionen	15'000.00	IV)
Vorsteuern auf eingekauften gastgewerblichen Dienstleistungen	16'200.00	III)
Vorsteuern auf nicht zuweisbarem Aufwand	30'000.00	
Total Vorsteuern	**61'200.00**	

Fragen 1. Teil

Die LEARNFIX AG ist im MWST-Register eingetragen und rechnet nach der effektiven Methode ab. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden Sie von der Geschäftsführung gebeten nachstehende Fragen zu beantworten. Nehmen Sie nur durch Ankreuzen dazu Stellung.

Lösungsvorschlag

Ertrag aus Unterricht vor Ort	Richtig	Falsch
a) Der Unterricht vor Ort ist eine von der Steuer ausgenommene Leistung?	X	☐
b) Sämtliche direkt zuordenbaren Aufwendungen berechtigen nicht zu Vorsteuerabzug?	X	☐
c) Für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur kann eine Korrektur im Sinne von Art. 30 Abs. 1 MWSTG pauschal in der Höhe von 1 % erfolgen (siehe Ziff. 3.2.2.3 der MI 09).	☐	X

Ertrag aus Unterricht via Livestream	Richtig	Falsch
d) Der Unterricht via Livestream ist eine von der Steuer ausgenommene Leistung.	X	☐
e) Sämtliche direkt zuordenbaren Aufwendungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.	☐	X

2,0 Pkt. je Kreuz

Lösungsvorschlag

Fragen 2. Teil

Was den Vorsteuerabzug anbelangt, wurden in den Deklarationen Q01 – Q04/2024 gesamthaft folgende Werte festgehalten:

Ziff. 400	Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	16’200.00	
Ziff. 405	Vorsteuer auf Investition und übrigem Betriebsaufwand	45’000.00	
Ziff. 415	Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30)	30'000.00	*
Ziff. 479	Abziehbare Vorsteuer	31'200.00	

*) 1 % pauschale Vorsteuerkorrektur im Sinne von Ziff. 3.2.2.3 der MI 09 auf CHF 3'000'000 von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen.

Berichtigen Sie diese Deklaration, indem Sie die nachstehenden Werte auf der Folgeseite detailliert berechnen und nennen:

a) die Vorsteuerkorrektur (Ziff. 415);

b) die Vorsteuerkürzung (Ziff. 420);

c) die gesamthaft abziehbare Vorsteuer (Ziff. 479).

Lösungsvorschlag unter Berücksichtigung von Ziffer 4 der MWST-Info 09

Es können nachstehende Beträge genannt, bzw. Berechnungen vorgenommen werden:

a) Vorsteuerkorrektur (Ziff. 415) ***CHF 39'942.62***

b) Vorsteuerkürzung (Ziff. 420) ***CHF 1'500.00***

c) gesamthaft abziehbare Vorsteuer (Ziff. 479) ***CHF 19'757.38***

Verbuchte bzw. deklarierte Vorsteuer (Ziff. 400 + 405) gemäss Ausgangslage *61'200.00*

Stufe 1: Kürzung aufgrund objektbezogener Subvention

				Minder.	*Verbleib.*
Kosten inkl. MWST		***200’000***	*100 %*		
Objektbezogene Subventionen		***20’000***	*10 %*		
Bezahlte MWST	*15’000.00*		*10 %*	***-1’500.00***	*59'700.00*

Stufe 2: Vorsteuerkorrektur mittels Pauschalen

			Minder.	*verbleib.*
Verkauf Wertpapiere	***500'000***	*100,00 %*		
Pauschale Korrektur mit 0,02 %		***0,02 %***	***-100.00***	*59’600.00*

Lösungsvorschlag

Stufe 3: nicht anwendbar, da keine Subventionen, welche zu einer Kürzung im Verhältnis zum Gesamtumsatz oder zum Gesamtaufwand Anlass geben.

Stufe 4: Vorsteuerkorrektur mittels eigener Berechnung

				Minder.	verbleib.
				Vortrag	59'600.00
Ertrag aus Unterricht vor Ort	**2'000'000**				
Ertrag aus Unterricht via Livestream	**800'000**	(Wohnsitz Inland)			
Ertrag aus Unterricht via Livestream	**200'000**	(Wohnsitz Ausland)			
Ertrag aus gastgewerbliche Dienstl.	**250'000**				
Abzüglich Einkauf gastgewerbl. Leist.	**-200'000**	VOST 16'200 direkt Topf A			**43'400.00**
Massgebender Umsatz	**3'050'000**	**100,00 %**			
Davon nicht abzugsberechtigt	**2'800'000**	**91,80 %**	**-39'842.62**		3'557.38
Vorsteuer auf Einkauf gastgewerbliche Leistungen (Topf A, Ziff. 400)					16'200.00
Abziehbare Vorsteuer Ziff. 479					19'757.38

1,0 Pkt. je fett gedruckter Wert, der genannt wurde oder in die Berechnung eingeflossen ist.

Falls keine direkte Zuordnung für Restaurant gemacht wurde:

Stufe 4: Vorsteuerkorrektur mittels eigener Berechnung

				Minder.	verbleib.
				Vortrag	59'600.00
Ertrag aus Unterricht vor Ort	**2'000'000**				
Ertrag aus Unterricht via Livestream	**800'000**	(Wohnsitz Inland)			
Ertrag aus Unterricht via Livestream	**200'000**	(Wohnsitz Ausland)			
Ertrag aus gastgewerbliche Dienstl.	**250'000**				
~~Abzüglich Einkauf gastgewerbl. Leist.~~	~~**-200'000**~~	~~VOST 16'200 direkt Topf A~~			~~**43'400.00**~~
Massgebender Umsatz	**3'250'000**	**100,00 %**			
Davon nicht abzugsberechtigt	**2'800'000**	**86,15 %**	**-51'345.40**		8'254.60

Lösungsvorschlag

5 Saldosteuersatzmethode (14 Punkte)

Die im Januar des Jahres n neu gegründete ALPENBLICK GMBH übernimmt im Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG von der nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende HUBER & CO. den Betrieb eines Restaurants. Neben den klassischen gastgewerblichen Dienstleistungen werden auch Speisen als Take-away oder Heimlieferung angeboten. Die ALPENBLICK GMBH beantragt per Gründungsdatum den Eintrag ins MWST-Register und die Abrechnung nach Saldosteuersatzmethode. Die bisherige Betriebsgesellschaft (HUBER & CO.) verzeichnete nachstehende Erträge. Die Beträge sind exklusiv MWST zu verstehen, womit der gesetzliche MWST-Satz nach Art. 25 MWSTG gemeint ist.

Erträge	Umsatz in CHF exkl. MWST	Umsatz in %
Restaurant: zum Normalsatz steuerbare Leistungen	850’000	85 %
Take-Away ohne Konsumationsmöglichkeit	80’000	8 %
Mahlzeitenkurierdienst: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme alkoholischer Getränke	70’000	7 %
Total massgebender Ertrag	1'000’000	100 %

a) Die ALPENBLICK GMBH möchte von Ihnen Wissen, mit wieviel Steuerlast sie rechnen muss, wenn von den obenstehenden Erträgen (exkl. MWST) ausgegangen wird. Die massgebenden Saldosteuersätze sind wie folgt:

Tätigkeiten im Jahr 2026	SSS
Restaurant: zum Normalsatz steuerbare Leistungen	5,3 %
Take-Away ohne Konsumationsmöglichkeit	0,6 %
Mahlzeitenkurierdienst: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme alkoholischer Getränke	0,6 %

Lösungsvorschlag

Restaurant	*850’000*	
Zzgl. 8,1 % MWST	***68’850***	
Umsatz inkl. MWST	*918’850*	
Multipliziert mit SSS 5,3 %		***48'699.05***
Take-Away	*80’000*	
Mahlzeitenkurierdienst	*70’000*	
Massgebender Umsatz exkl. MWST	***150’000***	
Zzgl. 2,6 % MWST	***3’900***	
Umsatz inkl. MWST	*153’900*	
Multipliziert mit SSS 0,6 %		***923.40***
Steuerlast		*49'622.45*

1,0 Pkt. je fett gedruckter Wert, der genannt wurde oder in die Berechnung eingeflossen ist.

Lösungsvorschlag

b) In den ersten Monaten des Jahres n investiert die ALPENBLICK GMBH in die folgenden Positionen:

		CHF exkl. MWST	8,1 % MWST
Kto. 1500	Maschinen und Apparate	30’000	
Kto. 1510	Mobiliar und Einrichtungen	30’000	
Kto. 1530	Fahrzeuge	40’000	
	Total Investitionen	100’000	8’100

Sämtliche Lieferantinnen haben der ALPENBLICK GMBH 8,1 % MWST in Rechnung gestellt. Diese ärgert sich darüber, dass sie ihrer Meinung nach «mit der Saldosteuersatzmethode keinen Vorsteuerabzug hat». Stimmen Sie mit der Ansicht der ALPENBLICK GMBH überein? Nehmen Sie kurz in eigenen Worten Stellung dazu.

<u>Lösungsvorschlag</u>

Die Alpenblick GmbH hat nicht «keinen Vorsteuerabzug». Der <u>branchenübliche Vorsteuerabzug</u> ist im jeweiligen Saldosteuersatz <u>einkalkuliert</u> (Art. 37 Abs. 3 MWSTG).

2 Pkt.

c) Nach 3 Jahren Betriebszeit gelingt es der ALPENBLICK GMBH einen bisher ebenfalls nach der Saldosteuersatzmethode abrechnenden Hotelbetrieb aus einem Konkurs heraus zu kaufen, wobei das Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG zur Anwendung kommt. Durch die Erweiterung der unternehmerischen Tätigkeit wird ab 1. Januar Jahr n+3 von folgenden Umsätzen (exkl. MWST) ausgegangen:

	Umsatz in CHF	Umsatz in %	SSS
Restaurant: zum Normalsatz steuerbare Leistungen	1'800’000	30,00 %	5,3 %
Take-Away ohne Konsumationsmöglichkeit	330’000	5,50 %	0,6 %
Mahlzeitenkurierdienst: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme alkoholischer Getränke	330’000	5,50 %	0,6 %
Beherbergung in Hotellerie und Parahotellerie: Übernachtung mit Frühstück	3'540’000	59,00 %	2,1 %
Total massgebender Ertrag	6'000’000	100,00 %	

Kann die ALPENBLICK GMBH aufgrund der oben dargestellten Geschäftstätigkeit in Zukunft mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen? Begründen Sie Ihre Antwort mit der Rechtsgrundlage.

Lösungsvorschlag

Lösungsvorschlag

Nein, wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als CHF 5'024'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als CHF 108'000 Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann laut Art. 37 Abs. 1 MWSTG nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Mit der Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschreitet die ALPENBLICK GMBH diese Grenzen, weshalb die Saldosteuersatzmethode nicht mehr angewendet werden darf (sehen Sie auch Ziff. 1.3.3, MI 12).

3 Pkt.

d) Unabhängig von Ihrer vorherigen Antwort, stellt sich die Frage, was ein Wechsel per 01.07. Jahr n+3 von der Saldosteuersatzmethode auf die effektive Abrechnungsmethode für eine direkte monetäre Konsequenz mit sich bringen würde? Nennen und quantifizieren Sie diese, mittels einer detaillierten Berechnung. Beschränken Sie sich dabei auf die unter Teilaufgabe b genannten Investitionen. Weitere Positionen, insbesondere im Meldeverfahren übernommene Gegenstände, sind nicht gefragt.

Lösungsvorschlag

		CHF exkl. MWST	*8,1 % MWST*
Kto. 1500	*Maschinen und Apparate*	*30'000*	
Kto. 1510	*Mobiliar und Einrichtungen*	*30'000*	
Kto. 1530	*Fahrzeuge*	*40'000*	
Total bewegliches Anlagevermögen in den ersten Monaten des Jahres n		*100'000*	***8'100***
*Abschreibung Jahre **n, n+1, n+2** à je **20%** (analog Art. 32 Abs. 2 MWSTG)*		*-60'000*	*-4'860*
Korrektur nach Art. 81 Abs. 4 MWSTV		*40'000*	***3'240***

4 Pkt.

Lösungsvorschlag